



Zeugnis

Primarstufe und Sekundarstufe I

Primarstufe – Zyklus 1 und 2

Schülerinnen und Schüler sind grundsätzlich «regulär» geschult. Lernzielanpassungen in einzelnen Fächern, Fachbereichen sind möglich.

Kleinklasse

Die Kleinklasse ist die separative Schulung von Kindern mit besonderem Förderbedarf und vorwiegend überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern, Fachbereichen.

Integrative Schulung

Die integrative Schulung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf und vorwiegend überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern, Fachbereichen erfolgt in der regulären Klasse.

Sekundarstufe I – Zyklus 3

Sekundarschule

Die Sekundarschule vertieft bzw. erweitert die Allgemeinbildung und vermittelt eine möglichst umfassende Bildung in sprachlicher, mathematisch-naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Schülerinnen und Schüler erreichen die Kompetenzstufen des Lehrplans 21 Kanton Zug, die zum Auftrag des Zyklus gehören, sicher.

Realschule

Die Realschule vertieft bzw. erweitert die Allgemeinbildung und verbindet die Theorie im Unterricht mit der Praxis im Alltag. Schülerinnen und Schüler erreichen die Kompetenzstufen des Lehrplans 21 Kanton Zug, die als Grundanspruch gekennzeichnet sind, und teilweise darüber hinausreichende.

Werkschule

Die Werkschule ist für Schülerinnen und Schüler mit Lernbehinderungen bestimmt. Die Lernziele werden vorwiegend überdauernd in mehreren Fächern, Fachbereichen angepasst.

Sonderschulung

Primarstufe und Sekundarstufe I

Sonderschulung integrativ

Die integrative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen erfolgt in der regulären Klasse.

Sonderschulung separativ

Die separative Sonderschulung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenem Anspruch auf verstärkte Massnahmen erfolgt in einer Sonderschule.

Allgemeine Hinweise

Grundlage

Die Benotung richtet sich nach dem Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (BGS 412.113). Dieses Reglement kann bei der Klassenlehrperson eingesehen oder auf der Website des Kantons Zug heruntergeladen werden (<http://bgs.zg.ch>).

Ausstellung

Das Zeugnis ist bestimmt für die Schülerinnen und Schüler der Primarstufe und der Sekundarstufe I der gemeindlichen Schulen sowie jener Privatschulen, denen der Bildungsrat die Abgabe der Zugerischen Zeugnisse bewilligt hat.

Zeugnisnoten

Die Zeugnisnoten werden in den definierten Fächern, Fachbereichen und auf der Sekundarstufe I zusätzlich in gewissen Wahlfächern erteilt (§§ 8a, 9 und § 22 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen). Sie zeigen den Erfüllungsgrad der Lernziele in den Fachkompetenzen auf und beziehen sich auf den Lehrplan 21 Kanton Zug und die entsprechenden Schulstufen und Schularten, welche im Kopf des Zeugnisses deklariert sind.

Bewertung in den Sprachfächern

Bei der Bewertung im Fachbereich Deutsch werden die Kompetenzbereiche Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus und Literatur im Fokus ausgewogen berücksichtigt. Die Beurteilungen in den Fremdsprachen Englisch und Französisch setzen sich aus den Kompetenzbereichen Hören, Lesen, Sprechen, Schreiben, Sprache im Fokus und Kulturen im Fokus zusammen.

Beurteilung der personalen und sozialen Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler werden ab der 3. Klasse der Primarstufe in den personalen und sozialen Kompetenzen (überfachliche Kompetenzen) beurteilt. Die Wahrnehmungen in Bezug auf den Erfüllungsgrad der Lernziele werden auf einer vierstufigen Skala aufgezeigt.

Die Skalierung «erfüllt die Anforderungen» gilt als Normbereich. Darunter wird der Regelfall, d. h. das üblicherweise erwartete Verhalten verstanden. «Übertrifft die Anforderungen» ist diesbezüglich für besondere und herausragende Leistungen vorgesehen. Folgende personale und soziale Kompetenzen werden im Zeugnis ausgewiesen:

Personale Kompetenzen

- Selbstreflexion
- Selbstständigkeit
- Eigenständigkeit

Soziale Kompetenzen

- Dialog- und Kooperationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Respektvoller Umgang

Bemerkung

Unter der Zeugnisrubrik Bemerkungen können der Verzicht auf die Notengebung bzw. Beurteilung von Lernzielen der überfachlichen Kompetenzen festgehalten und längere Absenzen sowie Ein- und Austritte während des Schuljahres vermerkt werden. Bemerkungen allgemeiner Art (Charaktereigenschaften usw.) sind im Zeugnis zu unterlassen.

Lernbericht

Sofern auf die Bewertung von Lernzielen im fachlichen oder überfachlichen Bereich verzichtet wird, ist ein Lernbericht zu erstellen. Über den Verzicht auf die Bewertung im Zeugnis entscheidet die Rektorin, der Rektor. Der Lernbericht beinhaltet die angepassten Lernziele und die damit verbundenen Leistungen. Er wird im Zeugnis erwähnt und ist Bestandteil desselben.

Unterschrift und Rechtsmittel

Das Zeugnis ist von den Erziehungsberechtigten zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird lediglich die Einsichtnahme bestätigt. Eine Einsprache gegen einzelne Beurteilungen im Semesterzeugnis kann gemäss § 84 Abs. 1 Bst. a des Schulgesetzes innert 10 Tagen seit Erhalt des Zeugnisses bei der Rektorin, beim Rektor erhoben werden.

Beschädigung oder Verlust

Beschädigte oder verlorene Zeugnisse sind von den Erziehungsberechtigten ersetzen zu lassen. Das neue Zeugnis wird von der Rektorin, vom Rektor unterzeichnet und mit dem Hinweis «Abschrift aus der Archivdatei» versehen.

Hinweise für die Primarstufe

Beurteilungsformen

Zyklus 1

1. Klasse	1. Semester		Orientierungsgespräch
	2. Semester	Zeugnis	
2. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	

Zyklus 2

3. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	
4. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	
5. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	
6. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Zuweisungsgespräch bis 15. März
	2. Semester	Notenzeugnis	

Hinweise für die Sekundarstufe I

Beurteilungsformen

Zyklus 3

1. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch
	2. Semester	Notenzeugnis	
2. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Orientierungsgespräch allenfalls Zuweisungsgespräch bis 15. März
	2. Semester	Notenzeugnis	
3. Klasse	1. Semester	Notenzeugnis	Fakultatives Gespräch allenfalls Zuweisungsgespräch bis 15. März
	2. Semester	Notenzeugnis	

Niveaure der kooperativen Oberstufe

Niveaure mit zwei unterschiedlichen Leistungsanforderungen (Niveau A und B) werden in Mathematik und in Englisch geführt. Die Gemeinden können zusätzlich in Deutsch und/oder Französisch Niveaure anbieten. Sofern die Werkschule in die kooperative Oberstufe einbezogen wird, kann die Gemeinde pro Niveaufach Kurse mit drei unterschiedlichen Leistungsanforderungen (Niveau A, B und C) anbieten. Das Niveau A entspricht dem anspruchsvollsten Kurs. Die Niveaure sind auf dem Zeugnisformular durch Spalten gekennzeichnet. Die Zeugnisnote bezieht sich auf das entsprechende Niveau.

Zuweisung in kantonale Mittelschulen und lehrbegleitende Berufsmaturitätsschulen

Die Leistungen in den Fächern, Fachbereichen, welche die Erfahrungsnote bilden, werden beim Zuweisungsentscheid in die Fachmittelschule, die Wirtschaftsmittelschule, das Kurzzeitgymnasium sowie in eine lehrbegleitende Berufsmaturitätsschule gemäss §§ 27f, 28 des Reglements über die Promotion an den öffentlichen Schulen sowie gemäss § 7 der Ausführungsbestimmungen 1 zum Einführungsgesetz Berufsbildung mitberücksichtigt. Für eine entsprechende Zuweisung ist die Gesamtbeurteilung verschiedener Kriterien massgebend. Für den Eintritt ins Kurzzeitgymnasium gilt bei der Erfahrungsnote ein Orientierungswert von 5.2, für den Eintritt in die Fach- und die Wirtschaftsmittelschule ein Orientierungswert von 5.0.

Wechsel

Die Bedingungen für Wechsel der Schulart, Zuweisung in Niveaure, Wechsel der Niveaure, die Repetition und den Übertritt an weiterführende Schulen sind im Reglement über die Promotion an den öffentlichen Schulen (§§ 24 bis 30c) und im Reglement betreffend das Übertrittsverfahren (§13) festgehalten.

